

Besonders zu beachten ist die korrekte Ermittlung der Umsatzsteuer, wenn der Unternehmer für seine Leistungen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen vereinnahmt hat. Dabei sind grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten denkbar (die Zusammenstellung erfolgt unter der Annahme, dass die Absenkung des Steuersatzes nicht über den 31.12.2020 hinaus verlängert wird):

| Leistungserbringung | Abschlagszahlungen | Steuerliche Behandlung |
|--|--|---|
| Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.06.2020 | ob Abschlagszahlungen geleistet worden sind ist unerheblich | Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz von 19% bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7% |
| Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 | Abschlagszahlungen sind vor dem 01.07.2020 nicht geflossen | Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz von 16% bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 5% |
| Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 | Abschlagszahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 01.07.2020 geflossen | Abschlagszahlungen vor dem 01.07.2020 waren mit 19% bzw. 7% besteuert worden. Bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 01.07. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3% in der Schlussrechnung zu entlasten. Die Berichtigung erfolgt in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt wird. |
| Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020 | Abschlagszahlungen sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen | Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz von 19% bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7% |
| Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020 | Abschlagszahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 geflossen | Die Abschlagszahlungen nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 müssen mit 16% bzw. 5% besteuert werden. Bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3% bzw. 2% nachzuversteuern (Schlussrechnung). Die Berichtigung erfolgt in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt wird. |

(Die Regelungen gelten nicht nur für den leistenden Unternehmer, sondern gleichfalls für die Vorsteuerabzugsbeträge des Leistungsempfängers.)

Zeitpunkt der Erfüllung von Bauverträgen:

Ein besonderes Problem ergibt sich bei **Bauleistungen**. Bauleistungen werden regelmäßig als Werkvertrag erbracht. Der Werklieferungsvertrag wird mit der Übergabe und Abnahme des fertiggestellten Werks erfüllt. Bei Bauleistungen liegen in der Regel in der Praxis nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen vor. Es werden zwar häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, überwiegend fehlt es hier aber an einer Vereinbarung von Teilleistungen und der entsprechend steuerwirksamen Abnahme von solchen Teilleistungen.

Vereinbarungen über Abschlagszahlungen gemäß dem Baufortschritt gelten grundsätzlich nicht als Vereinbarungen über Teilleistungen.

Zeitpunkt der Erfüllung von Architekten- und Ingenieurverträgen:

Die Leistungen der Architekten und Ingenieure werden nach den Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abgerechnet. Je nachdem wie viele Leistungsphasen als einheitliche Leistung beauftragt werden, erfolgt die Abnahme der Architektenleistung frühestens nach der letzten Handlung des Architekten aus den im geschlossenen Vertrag vereinbarten Leistungen.

Hinweis

Die in dieser Arbeitshilfe aufgeführten Inhalte stellen keine Rechtsberatung, sondern lediglich allgemeine Hinweise im Umgang mit der vorübergehenden Reduzierung der Umsatzsteuer dar. Jegliche Haftung der LMBV mbH im Zusammenhang mit deren Nutzung und/oder dem Vertrauen auf deren Richtigkeit wird ausgeschlossen.